

**Ordnung für die Teilung von Anrechten auf betriebliche Altersversorgung
aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)**
(nachfolgend als „Teilungsordnung“ bezeichnet)
der Unterstützungskassen

Willis Towers Watson Unterstützungskasse e. V.
Willis Towers Watson First e-Trust e. V.
Willis Towers Watson Second e-Trust e. V.
Willis Towers Watson Third e-Trust e. V.
Willis Towers Watson Fourth e-Trust e. V.
(nachfolgend jeweils als „U-Kasse“ bezeichnet)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung regelt für Fälle der Ehescheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) fallen, die Teilung der nach dem für das Trägerunternehmen gültigen Versorgungsplan über die U-Kasse durchgeföhrten Versorgungsanrechte.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Versorgungsträger ist die benannte überbetriebliche Gruppen-Unterstützungskasse.

Ehezeit ist die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (d. h. Zustellung durch das Familiengericht an den anderen Ehegatten) vorausgeht.

Ehezeitanteil ist der in der Ehezeit erworbene Anteil eines Anrechts auf betriebliche Altersversorgung. Dieser ist zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehepartnern zu teilen.

Ausgleichspflichtige Person (nachfolgend als „**Verpflichteter**“² bezeichnet) ist derjenige, der Anrechte aus einem für das Trägerunternehmen der U-Kasse gültigen Versorgungsplan der U-Kasse hat. Solche Anrechte sind insbesondere Anrechte auf betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG).

Ausgleichsberechtigte Person (nachfolgend als „**Berechtigter**“² bezeichnet) ist derjenige, dem die Hälfte des jeweiligen Ehezeitanteils zusteht.

Ausgleichswert ist die Hälfte des Ehezeitanteils.

Lebensversicherungsunternehmen ist das Unternehmen der Lebensversicherung, bei dem die U-Kasse für die Anrechte des Verpflichteten eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hat.

§ 3 Art der Teilung

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der **externen** Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG unter Berücksichtigung der Regelungen in dieser Teilungsordnung, sofern der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht.
- (2) Übersteigt der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, erfolgt der Versorgungsausgleich ebenfalls in Form der externen Teilung, sofern der Berechtigte der externen Teilung zustimmt.
- (3) Stimmt der Berechtigte im Falle von Abs. (2) der externen Teilung nicht zu, erfolgt der Versorgungsausgleich in Form der **internen** Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG unter Berücksichtigung der Regelungen in dieser Teilungsordnung.
- (4) Sofern das über die U-Kasse durchgeföhrte Versorgungsanrecht nach den Bestimmungen des zugrunde liegenden Versorgungsplanes der U-Kasse oder nach den Bestimmungen einer anderweitigen Versorgungsregelung des Trägerunternehmens auf ein anderweitiges Versorgungsanrecht des Verpflichteten – insbesondere auf betriebliche Altersversorgung nach dem BetrAVG – gegenüber dem Trägerunternehmen anzurechnen ist, kann auf Wunsch des Trägerunternehmens und mit Zustimmung der U-Kasse abweichend von Abs. 1 und 2 eine interne Teilung durchgeführt werden.

¹ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Teilungsordnung werden hier nur die Begriffe Ehe und Ehepartner verwendet. Die Regelungen dieser Teilungsordnung gelten jedoch gleichermaßen für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

² Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit stets Personen jeglichen Geschlechts (m/w/d) gemeint.

§ 4 Bestimmung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes

(1) Beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1. BetrAVG) und Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3. BetrAVG)

a. Unmittelbare Bewertung des Anrechts (Maßgeblichkeit der Rückdeckungsversicherung)

Bei der U-Kasse handelt es sich um eine rückgedeckte Unterstützungskasse im Sinne von § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c) des Einkommensteuergesetzes (EStG), bei der alle zugesagten Leistungen bezogen auf den Eintritt des Versorgungsfalles kongruent durch den Abschluss einer Versicherung abgesichert sind (die Versorgungsleistungen sind in Art, Höhe und Fälligkeit identisch mit den Leistungen der Rückdeckungsversicherung).

Die Ermittlung der Höhe unverfallbarer Anwartschaften aus Beiträgen im Rahmen von beitragsorientierten Leistungszusagen und aus Entgeltumwandlung erfolgt durch die U-Kasse nach § 2 Abs. 5 BetrAVG. Für die Bestimmung des Ehezeitanteils und des daraus resultierenden Ausgleichswertes werden daher die Bezugsgrößen der dem auszugleichenden Anrecht zugrunde liegenden Rückdeckungsversicherung herangezogen. Die U-Kasse erhält entsprechende Berechnungsunterlagen und Wertangaben nach Anforderung vom betreffenden Lebensversicherungsunternehmen. Die Berechnungsunterlagen und Wertangaben werden dem Familiengericht von der U-Kasse im Rahmen des Auskunftsverfahrens zur Verfügung gestellt.

b. Ehezeitanteil

Der Ehezeitanteil wird als Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG (Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG) von dem Lebensversicherungsunternehmen, bei dem die betreffende Rückdeckungsversicherung abgeschlossen ist, ermittelt. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der für Lebensversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblichen Bestimmungen der jeweils gültigen Teilungsordnung des Lebensversicherungsunternehmens.

Die jeweils gültige Teilungsordnung des betreffenden Lebensversicherungsunternehmens wird dem Familiengericht von der U-Kasse im Rahmen des Auskunftsverfahrens zur Verfügung gestellt.

c. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert in Form eines Kapitalwertes (Halbierung des Kapitalwerts gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG i. V. m. § 4 Abs. 5 BetrAVG) wird von dem Lebensversicherungsunternehmen, bei dem die betreffende Rückdeckungsversicherung abgeschlossen ist, ermittelt. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der für Lebensversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblichen Bestimmungen der jeweils gültigen Teilungsordnung des Lebensversicherungsunternehmens.

(2) Leistungszusage (§ 1 Abs. 1 BetrAVG)

a. Zeitratierliche Bewertung des Anrechts

Für über die U-Kasse durchgeführte Leistungszusagen erfolgt die Ermittlung der Höhe unverfallbarer Anwartschaften durch die U-Kasse nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 BetrAVG. Für die Bestimmung des Ehezeitanteils und des daraus resultierenden Ausgleichswertes wird daher in diesen Fällen – bezogen auf den nach § 2 Abs. 1 BetrAVG ermittelten Wert des Anrechts des Verpflichteten – ein Zeit-Zeit-Verhältnis von der U-Kasse berechnet (§ 45 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG i. V. m. § 2 Abs. 1 BetrAVG).

b. Ehezeitanteil

Auf Basis der durch das Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die U-Kasse den Wert des auszugleichenden Anrechts nach der Berechnungsvorschrift des § 45 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG (Quotient aus ehezeitlicher Betriebszugehörigkeit zu gesamter Betriebszugehörigkeit bis Ehezeitende) als Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG i. V. m. § 4 Abs. 5 BetrAVG.

c. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert in Form eines Kapitalwertes beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils (Halbierung des Kapitalwertes nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG i. V. m. § 4 Abs. 5 BetrAVG, „Barwerthalbierung“).

§ 5 Teilungskosten

(1) Im Falle der **externen Teilung** fallen keine Teilungskosten an.

(2) Im Falle der **internen Teilung** fallen Teilungskosten in der Höhe an, wie das Lebensversicherungsunternehmen in diesem Zusammenhang Kosten ansetzt und schriftlich gegenüber der U-Kasse ausweist. Die U-Kasse zieht von den Anrechten keine darüber hinaus gehenden Kosten ab. Die anfallenden Teilungskosten werden je zur Hälfte von dem auf den Berechtigten zu übertragenden und dem bei dem Verpflichteten verbleibenden Anrecht in Abzug gebracht.

§ 6 Verfahren zur Begründung eines Anrechts bei externer Teilung

- (1) Im Falle der externen Teilung begründet das Familiengericht für den Berechtigten zu Lasten des Anrechts des Verpflichteten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger (Zielversorgungsträger) als der U-Kasse.
- (2) In diesem Fall zahlt die U-Kasse den nach § 4 Abs. 1 lit. c. oder § 4 Abs. 2 lit. c. der vorliegenden Teilungsordnung ermittelten Ausgleichswert an den Zielversorgungsträger. Die Auszahlung des Ausgleichswertes kann auch direkt im Namen der U-Kasse durch das betreffende Lebensversicherungsunternehmen an den Zielversorgungsträger erfolgen.
- (3) Die Zahlung erfolgt unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

§ 7 Verfahren zur Übertragung eines Anrechts bei interner Teilung

- (1) Im Falle der internen Teilung überträgt das Familiengericht für den Berechtigten zu Lasten des Anrechts des Verpflichteten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei der U-Kasse.
- (2) Für das durch die U-Kasse einzuräumende Anrecht des Berechtigten gelten die Regelungen des Anrechts des Verpflichteten entsprechend, soweit sich aus dieser Teilungsordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die U-Kasse räumt dem Berechtigten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes nach § 4 Abs. 1 lit. c. oder § 4 Abs. 2 lit. c. der vorliegenden Teilungsordnung – gemindert um die zu berücksichtigenden hälftigen Teilungskosten nach § 5 Abs. 2 der vorliegenden Teilungsordnung – ein.
- (4) Der Risikoschutz des zugunsten des Berechtigten einzurichtenden Anrechts wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 HS 2 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Sofern das auszugleichende Anrecht des Verpflichteten Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung vorsieht, erfolgt für die wegfallende Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung bei dem zugunsten des Berechtigten einzurichtenden Anrecht ein zusätzlicher Ausgleich bei der Altersleistung. Diese wird um den versicherungsmathematischen Wert der entfallenen Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung erhöht. Gemäß den nachfolgend unter Abs. 6 bzw. 7 ausgeführten Bestimmungen werden hierfür bei einer beitragsorientierten Leistungszusage die Rechengrundlagen der zugrunde liegenden Rückdeckungsversicherung und bei einer Leistungszusage die für die Ermittlung des Ausgleichswertes anwendeten Rechengrundlagen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG i. V. m. § 4 Abs. 5 BetrAVG) berücksichtigt.
- (5) Abweichend von Abs. 4 wird in Fällen der internen Teilung gemäß § 3 Abs. 4 der vorliegenden Teilungsordnung der Risikoschutz des zugunsten des Berechtigten einzurichtenden Anrechts auf Wunsch des betreffenden Trägerunternehmens und mit Zustimmung der U-Kasse ganz oder teilweise aufrecht erhalten.

(6) Beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1. BetrAVG) und Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3. BetrAVG)

- a. Die Einräumung des Anrechts für den Berechtigten durch die U-Kasse wird wie folgt umgesetzt: Mit dem um die zu berücksichtigenden hälftigen Teilungskosten nach § 5 Abs. 2 der vorliegenden Teilungsordnung geminderten Ausgleichswert gemäß § 4 Abs. 1 lit. c. der vorliegenden Teilungsordnung wird eine beitragsfreie aufgeschobene bzw. sofort beginnende Altersrentenversicherung als Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Berechtigten bei dem Lebensversicherungsunternehmen, bei dem die Rückdeckungsversicherung des Verpflichteten besteht, eingerichtet und dem Segment des Trägerunternehmens (Arbeitgeber bzw. früherer Arbeitgeber des Verpflichteten) innerhalb der U-Kasse zugeordnet. Umfasst das Anrecht des Verpflichteten ein Kapitalwahlrecht, wird dies auch für das Anrecht des Berechtigten im Rahmen der einzurichtenden Rückdeckungsversicherung eingeräumt. Sieht das Anrecht des Verpflichteten als Altersleistung ausschließlich eine einmalige Kapitalzahlung vor, wird dies auch für das Anrecht des Berechtigten im Rahmen der einzurichtenden Rückdeckungsversicherung berücksichtigt. Versicherungsnehmer der einzurichtenden Rückdeckungsversicherung wird die U-Kasse.
- b. Bezüglich der für den Berechtigten nach lit. a. einzurichtenden Rückdeckungsversicherung und damit auch für die Art und Höhe der sich daraus ergebenden Altersversorgung für den Berechtigten finden die maßgeblichen Bestimmungen der jeweils gültigen Teilungsordnung des betreffenden Lebensversicherungsunternehmens zur „Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person“ im Rahmen einer internen Teilung Anwendung, sofern das Lebensversicherungsunternehmen, obwohl es nicht selbst Versorgungsträger ist, bereit ist, diese für die einzurichtende Rückdeckungsversicherung anzuwenden. Andernfalls ist die Handhabung, zu deren Anwendung das Lebensversicherungsunternehmen bei der Einrichtung von Rückdeckungsversicherungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs rückdeckungsakzessorischer Versorgungszusagen bereit ist, maßgeblich für die einzurichtende Rückdeckungsversicherung.
- c. Ergänzend zu lit. a. und b. wird für die nach lit. a. einzurichtende Rückdeckungsversicherung in Fällen gemäß Abs. 5 auch ein entsprechender Risikoschutz berücksichtigt.

(7) Leistungszusage (§ 1 Abs. 1 BetrAVG)

- a. Die Einräumung des Anrechts für den Berechtigten durch die U-Kasse wird wie folgt umgesetzt: In Höhe der nach lit. b. aus dem umgerechneten Ausgleichswert sich ergebenden Altersleistung wird eine aufgeschobene bzw. sofort beginnende Altersrentenversicherung als Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Berechtigten bei dem Lebensversicherungsunternehmen, bei dem die Rückdeckungsversicherung des Verpflichteten besteht, eingerichtet und dem Segment des Trägerunternehmens (Arbeitgeber bzw. früherer Arbeitgeber des Verpflichteten) innerhalb der U-Kasse zugeordnet. Umfasst das Anrecht des Verpflichteten ein Kapitalwahlrecht, wird dies auch für das Anrecht des Berechtigten im Rahmen der einzurichtenden Rückdeckungsversicherung eingeräumt.

Sieht das Anrecht des Verpflichteten als Altersleistung ausschließlich eine einmalige Kapitalzahlung vor, wird dies auch für das Anrecht des Berechtigten im Rahmen der einzurichtenden Rückdeckungsversicherung berücksichtigt. Versicherungsnehmer der einzurichtenden Rückdeckungsversicherung wird die U-Kasse.

- b. Die Höhe der Altersleistung für das dem Berechtigten einzuräumende Anrecht ergibt sich, indem der um die zu berücksichtigenden hälftigen Teilungskosten nach § 5 Abs. 2 der vorliegenden Teilungsordnung geminderte Ausgleichswert gemäß § 4 Abs. 2 lit. c der vorliegenden Teilungsordnung unter Berücksichtigung der für die Ermittlung des Ausgleichswertes angewandten versicherungsmathematischen Rechengrundlagen und der für das Anrecht des Verpflichteten hierzu maßgeblichen Bestimmungen des Versorgungsplans der U-Kasse in eine entsprechende Altersleistung umgerechnet wird.
 - c. Ergänzend zu lit. a. und b. wird für die Umrechnung nach lit. b. sowie für die nach lit. a. einzurichtende Rückdeckungsversicherung in Fällen gemäß Abs. 5 auch ein entsprechender Risikoschutz berücksichtigt.
- (8) Die Einrichtung des Anrechts des Berechtigten in Form der entsprechenden Rückdeckungsversicherung gemäß vorstehenden Absätzen 6 und 7 wird von der U-Kasse unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich beim betreffenden Lebensversicherungsunternehmen zum versicherungstechnisch nächstmöglichen Beginntermin veranlasst. Über die Höhe der sich hieraus ergebenden Versorgung erhält der Berechtigte von der U-Kasse unverzüglich nach Einrichtung der Versorgung eine entsprechende Versorgungsbescheinigung.
- (9) Ist die dem auszugleichenden Anrecht zugrunde liegende Rückdeckungsversicherung am Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich von der U-Kasse an den Verpflichteten verpfändet, so wird die U-Kasse auch die Rückdeckungsversicherung für den Berechtigten unverzüglich nach deren Einrichtung mittels gesonderter Vereinbarung an den Berechtigten verpfänden.

§ 8 Kürzung des Anrechts des Verpflichteten

- (1) **Beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1. BetrAVG) und Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3. BetrAVG):**
- a. Die entsprechenden Bezugsgrößen der Rückdeckungsversicherung des Verpflichteten werden auf Veranlassung der U-Kasse vom betreffenden Lebensversicherungsunternehmen um den Ausgleichswert nach § 4 Abs. 1 lit. c. der vorliegenden Teilungsordnung – bei interner Teilung zuzüglich der zu berücksichtigenden hälftigen Teilungskosten nach § 5 Abs. 2 der vorliegenden Teilungsordnung – herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt auf Grundlage der für Lebensversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblichen Bestimmungen der jeweils gültigen Teilungsordnung des Lebensversicherungsunternehmens. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Rückdeckungsversicherung vermindern sich entsprechend.
 - b. Im selben Umfang vermindert sich das Anrecht des Verpflichteten auf betriebliche Altersversorgung aus dem der Teilung zugrunde liegenden Versorgungsplan der U-Kasse ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf Dauer. Hierbei bleibt die für den Verpflichteten nach dem maßgebenden Versorgungsplan der U-Kasse vorliegende Struktur – insbesondere die Risikostruktur – des Anrechts auf betriebliche Altersversorgung erhalten, wodurch die zugrunde liegenden Leistungen proportional reduziert werden.
 - c. Über die neue Höhe der verminderten Versorgungsleistungen erhält der Verpflichtete von der U-Kasse unverzüglich nach Abschluss des Teilungsverfahrens eine neue Versorgungsbescheinigung.
- (2) **Leistungszusage**
- a. Unter Zugrundelegung des Kapitalwertes nach § 4 Abs. 2 lit. c) der vorliegenden Teilungsordnung und der bei der Ermittlung dieses Kapitalwertes angewandten versicherungsmathematischen Rechengrundlagen sowie den für das Anrecht des Verpflichteten hierzu maßgeblichen Bestimmungen des Versorgungsplans der U-Kasse ermittelt die U-Kasse für das Anrecht des Verpflichteten – bei interner Teilung unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten nach § 5 Abs. 2 der vorliegenden Teilungsordnung – einen Kürzungsvektor.
- Dieser Kürzungsvektor wird von einem dementsprechend ermittelten Leistungsvektor für das Anrecht des Verpflichteten abgezogen, wobei die für den Verpflichteten nach dem maßgebenden Versorgungsplan der U-Kasse vorliegende Struktur – insbesondere die Risikostruktur – des Anrechts auf betriebliche Altersversorgung erhalten bleibt, wodurch die zugrunde liegenden Leistungen proportional reduziert werden.
- b. Im selben Umfang vermindert sich das Anrecht des Verpflichteten auf betriebliche Altersversorgung aus dem der Teilung zugrunde liegenden Versorgungsplan der U-Kasse ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf Dauer.
 - c. Über die neue Höhe der verminderten Versorgungsleistungen erhält der Verpflichtete von der U-Kasse unverzüglich nach Abschluss des Teilungsverfahrens eine neue Versorgungsbescheinigung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

- (2) Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als maßgebend, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens als maßgebend festgelegt worden wären.
- (3) Die Teilung der Anrechte im Rahmen des Versorgungsausgleichs erfolgt nach den Regelungen des VAStrRefG durch richterlichen Gestaltungsakt in Form einer Entscheidung des Familiengerichts. Diejenigen Regelungen der vorliegenden Teilungsordnung, die zwingend eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts voraussetzen, entfalten daher dann keine Wirkung, wenn eine diesen Regelungen entgegenstehende rechtskräftige Entscheidung eines Familiengerichts vorliegt.

Wiesbaden, den 16.01.2023

Willis Towers Watson Unterstützungskasse e. V.

Willis Towers Watson First e-Trust e. V.

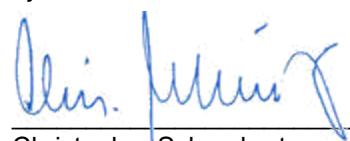
Willis Towers Watson Second e-Trust e. V.

Willis Towers Watson Third e-Trust e. V.

Willis Towers Watson Fourth e-Trust e. V.

Der jeweilige Vorstand

- jeweils vertreten durch -



Christopher Schumert